

Inhalt der Übergabeentscheidung bereits eine gute Grundlage für die allseitige Aufklärung des Sachverhalts geschaffen. Die meisten Verfehlungssachen unterscheiden sich jedoch von den übergebenen Vergehen verfahrensmäßig vor allem dadurch, daß die SchK auf Grund eines Antrags eines geschädigten Bürgers, eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft oder eines anderen Geschädigten tätig wird, ohne daß polizeiliche Prüfungs- und Ermittlungshandlungen bzw. eine polizeiliche Untersuchung der Verfehlung nach § 100 StPO vorausgegangen sind. Die SchK muß daher unter Ausnutzung ihrer Möglichkeiten gemäß § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2, §§ 14 und 32 Abs. 1 SchKO den Sachverhalt erforschen und insbesondere in den Fällen, in denen der beschuldigte Bürger die Verfehlung nicht zugibt oder sich die Aussagen der Parteien widersprechen, durch Einbeziehung weiterer Bürger, die über den Hergang und die Ursachen der Verfehlung aussagen können, sich Klarheit über den Sachverhalt und die Zusammenhänge des Konflikts verschaffen.

2.3.2. Gelangt die SchK nach Sachaufklärung zu der Überzeugung, daß der beschuldigte Bürger die Verfehlung begangen hat, und ist eine Aussöhnung der Parteien nicht möglich, so hat sie eine Entscheidung nach § 35 Abs. 1 und § 26 SchKO zu treffen.

Hat die SchK die Überzeugung gewonnen, daß die behauptete Verfehlung vom beschuldigten Bürger nicht begangen wurde, oder stellt die festgestellte Handlung keine Verfehlung dar — z. B. weil es sich bei einer angeblich beleidigenden oder verleumderischen Handlung um Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte —, hat die SchK, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird, im Beschluß festzustellen, daß keine Verfehlung vorliegt (§ 17 Abs. 2 SchKO).

2.3.3. Ist die Klärung des Sachverhalts nur durch Einbeziehung von Bürgern möglich, deren Erscheinen vor der SchK unverhältnismäßig hohe Auslagen verursachen würde, sollte von der Möglichkeit, die Sache gemäß § 32 Abs. 2 SchKO der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung (Untersuchung) zu übermitteln, Gebrauch gemacht werden.

2.3.4. Kann die SchK wegen ungebührlichen Verhaltens des beschuldigten Bürgers den Sachverhalt nicht klären und keine abschließende Entscheidung treffen, ist — unbeschadet der Möglichkeit des Ausspruchs einer Ordnungsstrafe — die Sache gemäß § 32 Abs. 2 SchKO an die Volkspolizei zu übermitteln.

2.3.5. Ergibt sich in der Beratung der begründete Verdacht, daß der beschuldigte Bürger zurechnungsunfähig ist, so ist die Sache gemäß § 32 Abs. 2 SchKO an die Volkspolizei zu übergeben, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird. Ist die Zurechnungsunfähigkeit offenkundig (z. B. weil der beschuldigte Bürger wegen Geisteskrankheit entmündigt oder in einem Strafverfahren seine Zurechnungsunfähigkeit wegen Geisteskrankheit festgestellt wurde), hat die SchK, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird, das Nichtvorliegen einer Verfehlung gemäß § 17 Abs. 2 SchKO festzustellen.

2.3.6. Hat die SchK über die Verfehlung eines Jugendlichen zu beraten, ist zu beachten, daß aus der Bestimmung des § 4 Abs. 2 StGB folgt, daß die persönlichen Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit des Jugendlichen (Schuldfähigkeit) aufzuklären und festzustellen sind (§ 66 StGB).

2.4. Zur Auswahl und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei Verfehlungen (§ 35 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 26 und 27 SchKO)

2.4.1. Für die Auswahl und die Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei Verfehlungen gelten die Ausführungen unter Ziffer 1.6. bis 1.8. entsprechend.

2.4.2. öffentliche Rücknahme der Beleidigung oder Verleumdung:

Die in § 35 Abs. 1 SchKO nur für Beleidigungen und Verleumdungen vorgesehene Erziehungsmaßnahme der öffentlichen Rücknahme ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die Tat den Charakter einer öffentlichen Beleidigung oder Verleumdung hatte und deshalb die Entschuldigung gegenüber dem Beleidigten bzw. Verleumdeten nicht ausreichend ist. Die öffentliche Rücknahme vor dem Personenkreis, der von der Tat Kenntnis erlangte, geschieht in der Regel durch mündliche Rücknahme vor dem Kollektiv, ausnahmsweise durch Aushang der Rücknahmeerklärung in einem bestimmten Bereich (z. B. Mitteilungstafel der Hausgemeinschaft, des Betriebes, der Gemeinde).

Verpflichtet sich der Beschuldigte, die Beleidigung bzw. Verleumdung öffentlich zurückzunehmen oder wird ihm eine solche Pflicht auferlegt, hat die SchK in ihrem Beschluß den Text, den Ort, den Termin und beim öffentlichen Aushang dessen Zeitdauer — nicht länger als eine Woche — festzulegen. Die Verpflichtung des Bürgers zur öffentlichen Rücknahme wird nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

2.5. Zum Nichterscheinen der Beteiligten und Vertretung

2.5.1. Erklärt der wegen einer Verfehlung beschuldigte Bürger als Antwort auf eine Ladung zur Beratung der SchK, daß er es ablehne, vor der SchK zu erscheinen, so ist dennoch nach § 16 Abs. 1 SchKO eine Einladung, zu einer zweiten Beratung, erforderlich, wobei er auf die Folgen erneuten Ausbleibens (Ausspruch einer Ordnungsstrafe gemäß § 16 Abs. 2 SchKO, Entscheidung in Abwesenheit oder Übergabe der Sache an die Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung gemäß § 34 Abs. 3 SchKO) hinzuweisen ist. Die Hilfe gesellschaftlicher Kräfte ist zu nutzen (§ 16 Abs. 1 SchKO).

Verläßt der beschuldigte Bürger ungerechtfertigt die Beratung, so gilt § 34 Abs. 3 SchKO (Entscheidung in Abwesenheit, soweit Sachverhalt aufgeklärt und Entscheidung möglich ist, anderenfalls Übermittlung an die Volkspolizei) entsprechend.

In der Tatsache des Verlassens der Beratung allein wird nicht immer ein die SchK grob mißachtendes ungebührliches Verhalten zu erblicken sein, bei dem eine Ordnungsstrafe notwendig wäre.

2.5.2. Verläßt in einer Beratung wegen einer Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs der Antragsteller die Beratung und macht er damit eine Klärung und Entscheidung durch die SchK unmöglich, ist dies in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 2 SchKO als Rücknahme des Antrags zu werten.

Wenn sich der Antragsteller so ungebührlich verhält, daß er eine Aufklärung des Sachverhalts und abschließende Entscheidung selbst verhindert, so gilt dasselbe.

2.6. Zur Entscheidung über die Auslagen bei Verfehlungen (§ 20 SchKO)

2.6.1. Wird im Ergebnis der Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs festgestellt, daß eine Verfehlung des beschuldigten Bürgers nicht vorliegt bzw. wegen Fristablaufs nicht mehr verfolgt werden kann, oder wird der Antrag zurückgenommen, oder gilt er als zurückgenommen, so können die Auslagen des Beschuldigten ganz oder teilweise dem Antragsteller auferlegt werden.

2.6.2. Bei wechselseitigen Beleidigungen, in denen nach § 36 SchKO verfahren wurde, kann die SchK eine angemessene Verteilung der Auslagen vornehmen.

2.6.3. Machte sich in den vorstehenden Fällen im Interesse der Sachaufklärung eine Einladung anderer Bür-